

<b>Bauangelegenheiten:</b>			
<b>d) Bauantrag auf Nutzungsänderung der bestehenden Scheune und Werkstatt in einen Frühstücksladen mit Gastro-Küche und Toiletten, Flst.Nr. 2846, Pforzheimer Straße 3, OT Dürrn</b>			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Beratungszweck:</b>	<b>Aktenzeichen:</b>
Gemeinderat	18.05.2017	Beschlussfassung	632.6
<b>Finanzielle Auswirkung in EUR:</b>			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

### **Begründung:**

Die Antragstellerin möchte in der bestehenden Scheune einen Frühstücksladen eröffnen. Die alte Werkstatt soll als Gastro-Küche mit Sanitäranlagen umgebaut werden.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 Abs. 1 BauGB. Demnach ist ein Bauvorhaben innerhalb eines bebauten Ortsteiles zulässig, wenn sich das Gebäude nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und nach der überbauten Grundstücksfläche grundsätzlich in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung widerspricht die Planung nicht den o.g. Kriterien.



Anke Finsterle  
Bauamtsleiterin

### **Anlage**

Ansicht  
Grundriss